

## **Marktgemeinde Zell am Ziller**

Mit Fertigstellung des neu geschaffenen Parkplatzes im Ortsteil „Unterdorf“ (zwischen „Augassl“ und Objekt „Unterdorf 15 - Volksschule“ sollen nun entsprechende Parkmodalitäten eingeführt werden.

Nachdem die gegenständliche Angelegenheit in den verschiedenen Gremien des Gemeinderates bereits eingehend behandelt worden ist, sollen demnach im Umfeld des Volksschul-Gebäudes insgesamt 34 Parkplätze als Kurzparkzone ausgewiesen werden. Es handelt sich dabei um die im Entwurfsplan M 1:100 des Büro GA-Design vom 29.01.2009 ausgewiesenen Parkplätze mit den Bezeichnungen „1 bis 3“, „7 bis 36“ und „38“. Das gegenständliche Planwerk bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bzw. der entsprechenden Verordnung.

Arbeiterkammer als auch Wirtschaftskammer wurden schriftlich informiert, daß geplant ist, den beschriebenen Bereich als Kurzparkzone auszubilden. Seitens beider Institutionen ergingen mittels Schreiben vom 09. bzw. 16. Juni 2009 entsprechende Stellungnahmen, wonach gegen die Errichtung von Kurzparkzonen keine Einwände erhoben werden.

Der Gemeinderat beschließt demnach einstimmig, folgende Kurzparkzonenverordnung für den Bereich „Unterdorf“ zu erlassen.

### **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller, mittels welcher eine nichtgebührenpflichtige Kurzparkzone erlassen wird (Kurzparkzonenverordnung):**

Gemäß der §§ 43 (1), 25 (1) in Verbindung mit 94 d StVO 1960, BGBl.Nr. 159/60 idgF, sowie dem Beschluß des Gemeinderates aus der 54. Sitzung vom 26.08.2009 wird verordnet:

#### **§ 1**

- a) Nachstehend angeführte Plätze und Parkspuren im Umfeld des Objektes „Unterdorf Nr. 15 – Volksschule“, die im beiliegenden Lageplan (als Anlage 1 bezeichnet), welcher einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung darstellt, ersichtlich gemacht sind, werden zu nichtgebührenpflichtigen Kurzparkzonen erklärt. Es handelt sich dabei um insgesamt 34 Parkplätze, die im zitierten Planwerk mit den Ziffern „1 bis 3“, „7 bis 36“ und „38“ bezeichnet sind.
- b) Die Kurzparkdauer beträgt für den gesamten unter a) genannten Bereich 90 Minuten und gilt von Montag bis einschließlich Freitag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr. Das Parken hat bei den angeführten Parkplätzen während der genannten Parkzeiten unter Verwendung einer Parkuhr zu erfolgen. Diese ist gut ersichtlich hinter der Windschutzscheibe des jeweiligen Kraftfahrzeuges anzubringen.
- c) Sämtliche unter a) genannten Abstellplätze innerhalb der Kurzparkzone werden durch Bodenmarkierungen, wobei es sich um eine Einfassung derselben in blauer Farbe handelt, kenntlich gemacht. Der Zeitraum, während welchem die Kurzparkzonenregelung gilt sowie die zulässige Kurzparkzonendauer, werden im unteren Teil des Verkehrszeichens gem. § 52 Z. 13 d oder auf einer Zusatztafel angebracht.

- d) Für das mit „37“ bezeichnete Areal wird ein Halte- und Parkverbot erlassen. Das erforderliche Gebotszeichen gemäß § 52 Z. 13b wird an der Fassade des Objektes „Unterdorf 15“ situiert. Zusätzlich erfolgt die Anbringung einer Bodenmarkierung mittels schräger weißer Streifen.
- e) Die unter a) aufgelisteten Abstellplätze sind nicht gebührenpflichtig bzw. wird für deren Nutzung kein Entgelt erhoben.

## § 2

Die Überwachung der Einhaltung dieser Kurzparkzonenverordnung erfolgt entweder durch

- a) Straßenaufsichtsorgane
- b) oder seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller bestellte Aufsichtsorgane.

## § 3

Diese Kurzparkzonenverordnung tritt mit Anbringung der Bodenmarkierungen und der Beschränkungszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Walter Amor)

Die gegenständliche Verordnung war an der Amtstafel der Marktgemeinde Zell am Ziller in der Zeit vom 27.08.2009 bis einschließlich 14.09.2009 öffentlich kundgemacht.

Diese Verordnung wurde seitens der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung einer aufsichtsbehördlichen Überprüfung unterzogen (Schreiben vom 02.10.2009, Zl. IIb2-2-1-8-147/6).